



Überbeglaubigung und Legalisation chinesischer Urkunden

Die Legalisation dient dem Nachweis der Echtheit ausländischer Urkunden. Durch die Legalisation erlangen ausländische Urkunden den Rechtsschein der Echtheit. Die Legalisation bezieht sich jedoch nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde. Mit der Legalisation wird ausschließlich die Unterschrift des Ausstellers bestätigt. Chinesische Urkunden (z. B. Geburts- und Heiratsurkunden) sind in der Regel für die Verwendung bei deutschen Behörden zu legalisieren. Vergewissern Sie sich dennoch bei der zuständigen Behörde, ob eine Legalisation erforderlich ist.

Die folgenden Hinweise wurden nach hiesigem Kenntnisstand erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere für die Adressen und Telefonnummern chinesischer Stellen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Folgendes Vorgehen ist zu beachten für alle chinesischen Urkunden, die in Guangdong, Guangxi, Fujian oder Hainan ausgestellt werden:

Chinesische Urkunden werden in der Regel nur den Gebrauch innerhalb Chinas ausgestellt und können in dieser Form nicht legalisiert werden. Eine Legalisation ist nur möglich, wenn die Urkunde von einem öffentlichen Notariat der Volksrepublik China ausgestellt wurde. Somit werden keine Originalurkunden legalisiert, sondern ausschließlich notarielle Urkunden (chin. 公证书).

Bitten wenden Sie sich mit der chinesischen Originalurkunde an das zuständige Notariat, welches Urkunden für die Verwendung im Ausland ausstellen kann (die Zuständigkeit richtet sich in der Regel danach, in welcher Stadt die Originalurkunde ausgestellt wurde). Das Notariat erstellt anhand der Originalurkunde eine notarielle Urkunde. Zudem fertigt das Notariat auch Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache bzw. lässt Übersetzungen bei einem ausgewählten Übersetzungsbüro anfertigen.

Der Notar bestätigt im Regelfall auch die Richtigkeit der Übersetzung.

Die notariell beglaubigten Urkunden müssen Sie anschließend durch das zuständige chinesische Amt für Auswärtige Angelegenheiten der jeweiligen Provinz überbeglaubigen lassen.

Entweder wenden Sie sich persönlich oder mit Hilfe Dritter (Verwandte, Bekannte, Freunde) an die nachfolgend genannten Stellen oder Sie nutzen für die Erledigung dieses Behörden-gangs z. B. das kostenpflichtige Angebot von:

China Travel Service (CTS) Guangdong

广东省中国旅行社

No. 10 Qiao Guang Street, 510115 Guangzhou

广州市侨光路10号

Tel.: (020) 8333 6888/8333 5353/8333 32 68, Fax: (020) 8755 3718

Bei Urkunden, die von **Notariaten in Guangdong** ausgestellt wurden, wenden Sie sich bitte an das

Servicebüro für ausländische Einrichtungen 广东省外国机构服务处
der Provinz **Guangdong** 广州市海珠区赤岗友邻一路二号
2 Youlin 1st Rd. Chigang,
Haizu District, 510130 Guangzhou
Tel.: (020) 8121 7589/8121 9789, Fax: (020) 8121 6029

Für Urkunden, die von den **Notariaten in Fujian, Guanxi und Hainan** ausgestellt wurden, sind folgende Konsularabteilungen zuständig:

Konsularabteilung des Amtes 福建省外办领事处
für Auswärtige Angelegenheiten 福州市华林路97号
der Provinz **Fujian**
No. 97 Hua Lin Road, 350003 Fuzhou
Tel.: (0591) 8781 5074/8782 9733,
Fax: (0591) 8787 3581

Abteilung für Auslandsreisen 广西壮族自治区外事办公室出国管理处
des autonomen Gebietes **Guangxi** 南宁市民主路14号
der Zhuang-Nationalität
No. 14 Ming Zhu Street, 530023 Nanning
Tel.: (0771) 5613665, Fax: (0771) 5642584

Konsularabteilung des Amtes für 海南省外事办公室
Auswärtige Angelegenheiten 白龙南路42号万福大厦5楼
der Provinz **Hainan**
5th Floor Wan Fu Building,
No. 42 Bai Long Nan Street, 570204 Haikou
Tel.: (0898) 6533 4154/6531 6350
Fax: (0898) 6533 4171

Erst nach der Überbeglaubigung durch die Konsularabteilung des jeweiligen Außenamts der Provinzregierung können Sie die Urkunde beim Generalkonsulat zur Legalisation einreichen. Das Einreichen erfolgt entweder persönlich während der normalen Öffnungszeiten des Generalkonsulats oder durch eines der o. g. chinesischen Außenämter, wenn Sie diesem einen entsprechenden Auftrag erteilt und die Legalisationsgebühr dort entrichtet haben.

Für die Legalisation von Urkunden sind die deutschen Auslandsvertretungen örtlich wie folgt zuständig:

Generalkonsulat Kanton: Guangdong, Guangxi, Hainan und Fujian
Generalkonsulat Chengdu: Provinzen Sichuan, Guizhou, Yunnan und die regie-
rungsunmittelbare Stadt Chongqing

Generalkonsulat Shanghai: Provinzen Jiangsu, Anhui, Zhejiang und Shanghai

Generalkonsulat Hongkong: Hongkong und Macao

Botschaft Peking: übrige Provinzen Chinas

Bitte beachten Sie, dass das Generalkonsulat Kanton nur Urkunden legalisieren kann, wenn diese von einem der o. g. chinesischen Außenämter überbeglaubigt wurden.

Die Gebühr für den Legalisationsvermerk beträgt bei einer Personenstandsurkunde 25,-- Euro (gem. Ziffer 230 AkostV), zu zahlen in RMB. Personenstandsurkunden sind Heirats-, Geburts- und Sterbeurkunden.

Die Gebühr bei sonstigen öffentlichen Urkunden beträgt 45,-- Euro (gem. Ziffer 231 AkostV).

Die Gebühren sind zahlbar ausschließlich in RMB zum jeweiligen Zahlstellenkurs des Generalkonsulates. Das Generalkonsulat benötigt in der Regel 5 Arbeitstage für die Legalisation.

Bitte beachten Sie, dass keine Urkunden legalisiert werden können, die auf dem Postweg an das Generalkonsulat gesandt werden. Auch kann das Generalkonsulat nicht die Überbeglaubigung durch das chinesische Amt für Auswärtige Angelegenheiten einholen.

Sofern Sie weitere Fragen haben, gibt Ihnen das Rechts- und Konsularreferat des Generalkonsulats gerne Auskunft.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulates zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

01.12.2014